

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am ..... folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

**Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

		Gesamt- gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte incl. Rückbau	1.655 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Einzelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen oder einer zweiten Erdbestattung) incl. Rückbau	3.198 €
1.2.2	Doppelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen oder zwei weiteren Erdbestattung) incl. Rückbau	6.309 €
1.2.3	Familiengrabstätten je Grabstelle (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen incl. Rückbau	8.051 €
1.3	Urnengräber	
1.3.1	Urnenreihengrab	392 €
1.3.2	Urnenwahlgrab	784 €
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege	415 €
1.3.4	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege	778 €
1.3.5	Baumbestattungen	622 €

Bei allen Angaben handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zuzüglich zur Gebühr die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

## § 2

### Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| a) | Benutzung der Trauerhalle   | 503 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen                             | 44 €  |
| c) | für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von | 44 €  |

erhoben. Bei allen Angaben handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zuzüglich zur Gebühr die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den .....

Thomas Kluge  
Bürgermeister

Siegel